

Benutzungs- und Gebührensatzung des Stadtarchivs Meinerzhagen vom 13.12.2011

Gemäß §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 28.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Rechtsform

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meinerzhagen, die von allen genutzt werden kann. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2 Art der Benutzung

- (1)** Die Benutzung kann erfolgen
 - (1.1)** für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - (1.2)** für wissenschaftliche Forschungen,
 - (1.3)** für private Zwecke,
 - (1.4)** für sonstige Zwecke.
- (2)** Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - (2.1)** Archivalien im Original oder
 - (2.2)** Reproduktionen vorgelegt oder
 - (2.3)** Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3)** Benutzer/innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1)** Der/die Benutzer/in hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung gemäß Anlage zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2)** Der/die Benutzer/in muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3)** Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag wird bestätigt, dass die Satzung zur Kenntnis genommen und die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren anerkannt wird.
- (4)** Das Stadtarchiv ist zur Verarbeitung folgender Daten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) berechtigt:
 - Name, Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines/einer gesetzlichen Vertreters/in.
- (5)** Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Meinerzhagen beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1)** Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2)** Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - (2.1)** schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - (2.2)** die Archivalien durch die Stadt Meinerzhagen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesen Fällen ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2).
- (3)** Die Genehmigung kann insbesondere nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln, oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen, um zu überprüfen, ob die schutzwürdigen Belange gewahrt sind.
- (4)** Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2. geführt hätten, oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5)** Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1)** Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Meinerzhagen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2)** Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3)** Die Schutzfristen nach Abs.1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - (3.1)** die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG) in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein/e Betroffene/r hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - (3.2)** das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - (3.3)** dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4)** Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei Ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5)** Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung im Auftrag des/der Bürgermeister/in.
Diese kann ergänzende Sicherungen, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nach § 4 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung anordnen.
- (6)** Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung gemäß § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4 ArchivG NRW bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Stadtarchivs Meinerzhagen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Meinerzhagen verwahrt wird, gilt § 5 dieser Benutzungsordnung entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind. Entsprechende Vereinbarungen können in einem Depositatvertrag festgelegt werden.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzer/in zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/in Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren nach folgender Aufstellung erhoben:

Gebührenziffer	Leistung	Betrag
1.	Für Fotokopien, Rückvergrößerungen von Mikrofilm oder Mikrofiche	
1.1	im Format DIN A 4	0,25 €
1.2	im Format DIN A 3	0,45 €
1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Reprographien (Kopien, Scans, Ausdrücke)	2,50 € pro Seite
2.	Ausdrucke von Textdateien pro angefangene Seite	
2.1	schwarz-weiß	0,25 €
2.2	farbig	0,50 €
3.	Umfassende mündliche oder schriftliche Auskünfte, die mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden sind, je angefangene 15 Minuten	7,50 €
4.	Fotoabzüge auf Fotopapier	
4.1	in Größe 10x15 cm	2,00 €
4.2	in Größe DIN A 5	3,00 €
4.3	in Größe DIN A 4	4,00 €

5.	Digitale Reproduktionen (Bei der Lieferung von digitalen Medien besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht. Ausgelieferte Aufträge können nicht storniert werden. Bei berechtigten Beanstandungen wird eine neue Kopie geliefert.)	
5.1	Einscannen von Bildern und Dokumenten Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Archivs. Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi gefertigt.	2,00 € je Vorlage
5.2	Erstellung einer digitalen Datei (z.B. Textdatei, PDF)	2,00 €
5.3.	Versand von Dateien pro E-Mail	5,00 €
5.4	Brennen einer CD-ROM / DVD	5,00 €
5.5	CD- / DVD-Rohling	1,00 €
6.	Abschriften, Transkriptionen und Übersetzungen	
6.1	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	7,50 €
6.2	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen zur gewerblichen Verwendung je angefangene halbe Stunde	30,00 €
7.	Entgelte für Archivalienversendungen	
7.1	je Versendung bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten, zzgl. tatsächlicher Versandkosten	10,00 €
7.2	Leihgebühr für die ersten 4 Wochen	5,00 €
7.3	für jede weitere Woche	5,00 €
8.	Veröffentlichungsentgelte (Gebühren für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten für Archivalien) <i>Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten bleiben unberührt.</i>	
8.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von bis zu 5.000 Exemplare bis zu 10.000 Exemplare bis zu 50.000 Exemplare bei einer Auflage von über 50000 Exemplaren Neuauflagen u.ä. werden wie neue Publikationen behandelt.	25,00 € 50,00 € 75,00 € 100,00 €
8.2	Wiedergabe in Fernseh-, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene Minute	75,00 €
8.3	Einblendung in Onlinedienste, je Reproduktion für eine Woche für einen Monat für sechs Monate für ein Jahr	25,00 € 40,00 € 115,00 € 190,00 €

8.4	für die Präsentation in Ausstellungen	15,00 €
8.5	Vorführung von Filmen sowie von Tonträgern je angefangene Minute	1,00 €

- (3)** Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und bar zu zahlen.
- (4)** Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, bzw. deren Vertreter/in, auf deren Namen der Benutzungsantrag ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der/die gesetzliche Vertreter/in.
- (5)** Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
- (5.1)** die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder ortskundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - (5.2)** dies zur Vermeidung sozialer Härten (z.B. Schüler /innen und Studierende) oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint,
 - (5.3)** die Dienstleistungen im Interesse der Stadt Meinerzhagen liegen.
- (6)** Auslagen sind zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.